

VersicherungsJournal

Der tägliche* Informationsdienst für die Versicherungsbranche.
Kompetent. Unabhängig. Kostenlos.

Versicherungen vom 28.09.2005

VBL-Zusagen für rentenferne Jahrgänge falsch

Die Besitzstands-Regelungen der neuen VBL-Satzung verstoßen gegen höherrangiges Recht und sind unwirksam. Darauf beruhende Startgutschriften seien daher unverbindlich, entschied das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) mit Urteil vom 22. September 2005 (Az.: 12 U 99/04 – nicht rechtskräftig).

Hintergrund: Die [Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder](#) (VBL) zahlt Versicherten im öffentlichen Dienst eine Zusatzrente. Ab 2002 hat die VBL das System von einer an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgung auf ein auf die Verzinsung von Beiträgen ausgerichtetes Punktemodell umgestellt (VersicherungsJournal [15.11.2001](#) und [11.4.2003](#)).

Jüngere unter 55 erheblich benachteiligt

Die jetzige VBL-Satzung enthält Übergangsregelungen für die früheren Rentenanwartschaften. Diese Anwartschaften wurden wertmäßig festgestellt und als so genannte Startgutschriften auf die neuen Versorgungskonten übertragen. Dabei wird unterschieden zwischen rentennahen Jahrgängen (die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten) und den jüngeren, rentenfernen Jahrgängen.

Die Anwartschaften der rund 200.000 rentennahen Versicherten werden weitgehend nach dem alten Satzungsrecht ermittelt und übertragen. Die Anwartschaften der rund 1,7 Millionen „Rentenfernen“ werden schlechter umgestellt.

OLG rügt Verfahrensweise und Satzung der VBL

Dies ist nicht rechtens, hat das OLG nun summarisch für 16 Fälle von rentenfernen Versicherten entschieden. Die Startgutschriften von Öffentlich Bediensteten, die am 1. Januar 2002 noch nicht 55 Jahre alt waren, sind demnach nur unverbindlich. Betroffene können auf höhere Zusatzrente als von der VBL ausgewiesen hoffen.

Begründung: Die Bestimmungen der neuen Satzung sind unwirksam. Sie verstoßen gegen höherrangiges Recht. Zwar unterliegt die gerichtliche Überprüfung von Satzungsbestimmungen der VBL, die dem zugrunde liegenden Tarifrecht entsprechen, den für Tarifverträge selbst geltenden Maßstäben (Tarifautonomie).

Eingriff in Eigentumsrechte

Der weite Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum sei jedoch durch das Willkürverbot begrenzt. Zudem seien bezüglich vorhandener Besitzstände die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Versicherte hätten immerhin eine als Eigentum geschützte Rechtsposition erlangt.

Ihnen stehe daher die Anwartschaft auf eine Versorgungsrente nach Maßgabe der alten Satzung zu, meint das OLG. Hierfür hatten sie ihre Gegenleistung – durch die vom Arbeitgeber für sie an die VBL gezahlte Umlagen – bis zum Umstellungs-Stichtag bereits erbracht.

Falsche Umrechnungen?

Zwar stelle der Systemwechsel selbst noch keinen ungerechtfertigten Eingriff dar. Auch sei der Zweck nicht zu beanstanden. Jedoch greife die Übergangsvorschrift in vielen Fällen erheblich in die Anwartschaften ein. Oft bleibe die Startgutschrift schon hinter dem im bisherigen System erdienten Betrag erheblich zurück.

Es bestehe die konkrete Gefahr, dass erheblich nachteilige Werte festgeschrieben werden. Die Höhe der abzuziehenden gesetzlichen Rente werde nicht auf der Grundlage einer individuellen Rentenauskunft ermittelt, sondern pauschaliert.

Eingriffe nicht hinreichend gerechtfertigt

Diese Eingriffe seien nicht hinreichend gerechtfertigt. Die VBL und die Tarifpartner verletzen dadurch Besitzstände. Anders als bei den Bestandsrentnern und den rentennahen Jahrgängen seien die mutmaßlichen finanziellen Auswirkungen eines erhöhten Besitzstandsschutzes nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Der von der VBL behauptete Mehraufwand durch eine konkrete Rentenberechnung (17,65 Euro pro Person) rechtfertige die erheblichen Eingriffe nicht. Es bestehe für Betroffene jedoch kein Anspruch auf Feststellung höherer Werte. Gerichtliche Feststellungen wären mit der Tarifautonomie unvereinbar. Es bleibe allein Sache der Tarifpartner, die Besitzstände der rentenfernen Versicherten unter Beachtung des höherrangigen Rechts neu auszugestalten.

Nun muss der BGH entscheiden

Die [VBL](#) hat gegen das Urteil bereits Revision beim Bundesgerichtshof eingereicht. Begründung: Das OLG habe das vorgelegte Zahlenmaterial zum Teil falsch verwendet.

[Detlef Pohl](#)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zur Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

URL: www.VersicherungsJournal.de/mehr.php?Nummer=11270